

<p><i>Name der Anlage:</i> Meiringen <i>Anlagentyp:</i> Militärflugplatz <i>Kanton:</i> Bern <i>Standortgemeinden:</i> Brienz, Meiringen <i>Gemeinden mit Lärmauswirkungen:</i> Brienz, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz, Meiringen, Schattenhalb <i>Gemeinden mit Hindernisbegrenzung:</i> Brienz, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz, Meiringen, Schwanden bei Brienz</p>	<p><u><i>Vertretene Stellen:</i></u> Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt VBS Luftwaffe, Kommando Militärflugplatz Meiringen Luftwaffe, Projektleitung Einführung F-35A armasuisse Immobilien, Portfoliomanagement Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli Gemeinde Brienz Gemeinde Brienzwiler Gemeinde Hofstetten b. Brienz Gemeinde Meiringen Gemeinde Schattenhalb Gemeinde Schwanden</p>	<p><u><i>Koordinationsgespräche:</i></u> 28.03.2022 27.06.2022 30.01.2023 27.03.2024 25.06.2024 18.09.2024 09.12.2024 24.03.2025 16.06.2025 15.09.2025 17.11.2025 26.01.2026 31.03.2026</p>
--	---	--

Thema	Ausgangslage	Vorgesehene Entwicklung, Konflikte	Koordination, weiteres Vorgehen, Beteiligte
Zweck, Betrieb	<p>Der Militärflugplatz Meiringen wird von der Luftwaffe für Einsatz-, Ausbildungs- und Trainingsflüge mit Kampffjets, Propellerflugzeugen und Helikoptern genutzt. Er wird grundsätzlich nicht zivil mitbenutzt.</p> <p>Der Militärflugplatz ist Standort eines Flugplatzkommandos und seit 2006 Heimbasis einer Kampffjet-Staffel des Typs F/A-18 HORNET.</p>	<p>Der Hauptzweck des Flugplatzes bleibt gleich. Er wird weiterhin grundsätzlich nicht zivil mitbenutzt.</p> <p>Der Militärflugplatz wird Standort eines Flugplatzkommandos und zusammen mit Payerne Hauptstandort für den F-35A sein, der den F/A-18 ab Ende der 2020er Jahre ablösen wird.</p>	<p>GS-VBS: Sachplanobjektblatt für Betrieb mit F-35A anpassen, Sachplanverfahren durchführen (Anhörung der Behörden, Mitwirkung der Bevölkerung).</p>

	<p>Der Flugplatz ist ganzjährig geöffnet und während maximal 50 Wochen belegt. Die Betriebszeiten sind in einem Betriebsreglement festzulegen.</p> <p>Der Flugbetrieb findet in der Regel werktags, während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr, statt. Zudem finden von Oktober bis März einmal wöchentlich (Montag oder Dienstag) Nachtflüge bis 22.00 Uhr statt. Während Fortbildungsdiensten der Truppe gelten spezielle Betriebszeiten.</p> <p>Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen wie der Polizei sind jederzeit möglich. Die Betriebszeiten sind noch im Objektblatt von 2001 und nicht in einem Betriebsreglement festgelegt.</p> <p>Aufgrund von Gesprächen mit Vertretungen der Region hat die Luftwaffe als konkrete Massnahme 10 bis 20 Wochen pro Jahr ohne Kampffjet-Flugbetrieb eingeräumt, davon in der Regel 8 Wochen im Sommer</p>	<p>Der Flugplatz bleibt weiterhin ganzjährig geöffnet und wird während maximal 50 Wochen belegt. Die Betriebszeiten sind in einem Betriebsreglement festzulegen.</p> <p>Der Flugbetrieb findet in der Regel werktags, während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr, statt. Zudem finden von Oktober bis März einmal wöchentlich (in der Regel Montag oder zwischen Dienstag und Donnerstag) Nachtflüge bis 22.00 Uhr statt. Während Fortbildungsdiensten der Truppe gelten spezielle Betriebszeiten. Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen wie der Polizei sind jederzeit möglich.</p> <p>Durch die Reduktion der Flugbewegungen mit dem F-35A wird die Luftwaffe den ordentlichen Flugbetrieb mit Kampffjets mit der Einführung des F-35A auf den Zeitraum von Montagnachmittag bis Freitagmittag konzentrieren. Sie schafft mit dem Montagmorgen und dem Freitagnachmittag damit gegenüber heute zwei zusätzliche Zeitfenster, in denen normalerweise nur Bewegungen mit Propellerflugzeugen und Helikopter stattfinden. Die Gemeinde Meiringen hat angeregt, statt zwei Halbtage den ganzen Freitag trainingsfrei zu machen im Sinne eines verlängerten Wochenendes. Die Luftwaffe hat das Anliegen geprüft und kann ihm aus betrieblichen Gründen keine Folge leisten.</p> <p>Es wird weiterhin während 10-20 Wochen im Jahr kein Trainingsflugbetrieb mit Kampffjets stattfinden, davon 2 Wochen über die Weihnachtsfeiertage und in der Regel 8 Wochen im Sommer (4 Wochen ohne Flugbetrieb, 4 Wochen als Ausweichflugplatz).</p>	<p>Luftwaffe: Betriebsreglement für den heutigen Betrieb und den Zielzustand mit F-35A erarbeiten.</p> <p>Armasuisse: Umweltverträglichkeitsbericht für Betriebsänderung mit F-35A erarbeiten.</p> <p>GS-VBS: Plangenehmigungsverfahren zum Betriebsreglement durchführen.</p> <p>GS-VBS: In Erläuterungen im Objektblatt aufnehmen.</p>
--	--	--	--

	<p>(einzelne Flugbewegungen als Ausweichflugplatz für die anderen, aktiven Flugplätze sind möglich).</p> <p>Der Militärflugplatz liegt im Alpenraum auf dem Gemeindegebiet von Brienz und Meiringen. Er hat eine hohe Bedeutung für die Sicherheit der Schweiz und ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Region Haslital Brienz. Der Betrieb bringt aber auch Emissionen mit sich und kann damit eine nachhaltige Regionalentwicklung beeinträchtigen.</p>	<p>Die Gemeinden möchten den Flugbetrieb nach Möglichkeit auf 30 Wochen beschränken, idealerweise ohne Flugbetrieb während der 3 Wochen Herbstferien. Die Luftwaffe wird das heutige Regime beibehalten, woraus sich maximal 42 Wochen Flugbetrieb mit F-35A ergeben. Es wird ein Zielwert von 34 (+/-4) Wochen pro Jahr für Flugbetrieb mit F-35A in Meiringen angestrebt.</p> <p>Mit der Stationierung des F-35A kommen auf die betroffenen Gemeinden und die Region grosse Veränderungen zu. In Anbetracht der weiteren aktuellen und zukünftigen Herausforderungen wie Megatrends (z. B. Demografischer Wandel, Klimawandel, neue Arbeitsformen), neue Strategien des Bundes und Kantons oder neue rechtliche Rahmenbedingungen, ist dem Aspekt der nachhaltigen Regionalentwicklung die nötige Bedeutung beizumessen, damit es möglichst nicht zu unerwünschten Effekten kommt (Ansatz: Chancen nutzen und Risiken minimieren). Es geht u. a. um die Frage der Perspektiven für Peripherien (s. hierzu z. B. Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete (P-LRB), Neue Regionalpolitik NRP, Bericht «Lebendige Peripherien» des ROR). Das VBS ist mit seiner Planung und seinem Handeln dabei ein mitverantwortlicher Akteur.</p> <p>Am 26. Mai 2025 haben die Gemeinden Brienz und Meiringen mit dem AGR und der kantonalen Wirtschaftsförderung und anschliessend mit dem VBS einen möglichen Ansatz entwickelt und das weitere Vorgehen festgelegt.</p>	<p>GS-VBS: In Erläuterungen im Objektblatt aufnehmen.</p> <p>Gemeinden/Kanton/Bund: gemeinsame Entwicklungsstrategie für die Region prüfen (Rollen und Prozess)</p>
--	---	--	---

<p>Perimeter, Infrastruktur</p>	<p>Der Flugplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal. Die Erstellung oder der Umbau von militärischen Bauten und Anlagen auf dem Flugplatzareal richten sich nach der Immobilienplanung des VBS.</p> <p>Im Perimeter befinden sich die Piste mit den Navigationsanlagen, die Rollwege sowie die Manövrier- und Abstellflächen für die Flugzeuge. Befeuerungs-, Navigations- und Kommunikationsanlagen können auch ausserhalb des Flugplatzperimeters realisiert werden. Auf der Südseite der Piste befinden sich die Bauten für den Flugplatzbetrieb wie Gebäude für Kommando und Verwaltung, die Werkstätten für die Flug- und Betriebsfahrzeuge, Hangars, die Gebäude für die stationierten Truppen mit öffentlichem Restaurant und Saal, das Truppenlager "Affenwald" mit rund 100 Betten, verschiedene Unterstände sowie der Pistolen-Schiessstand.</p> <p>Verschiedene Flächen im Flugplatzperimeter sind verpachtet und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Für diese Bewirtschaftung gibt es betriebliche und Sicherheitsauflagen, die bei der Bemessung des Pachtzinses berücksichtigt werden.</p>	<p>Der heute im Objektblatt festgelegte Perimeter umfasst nicht alle militärisch genutzten Areale. Diese sollen in den Perimeter aufgenommen werden (z. B. Rollwege, Truppenlager «Affenwald»).</p> <p>Der Betrieb mit F-35A basiert auf den heute vorhandenen Infrastrukturen. Es sind Anpassungen an einzelnen Anlagenteilen notwendig, aber keine Neubauten vorgesehen. Die wesentlichen Anpassungen unterliegen dem Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen und bedürfen nach Art. 128a des Militärgesetzes keiner Plangenehmigung.</p> <p>Die bisherigen Abklärungen haben ergeben, dass das bestehende Bremshaus zum Test der Triebwerke für den F-35A voraussichtlich nicht mehr weitergenutzt werden kann. Zurzeit wird geprüft, wie die Testläufe in Zukunft erfolgen sollen. Aus Sicht der Gemeinden ist es zwingend, dass für die Tests des F-35A ein Lärmschutz in Form eines Bremshauses zur Verfügung steht.</p> <p>Nach heutigem Wissensstand gibt es mit der Einführung des F-35A keine Änderungen der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und keine zusätzlichen Einschränkungen.</p>	<p>GS-VBS: Aktuellen Perimeter im Objektblatt abbilden.</p> <p>Armasuisse: Baugesuch für Anpassungen an der Infrastruktur erarbeiten.</p> <p>GS-VBS: Plangenehmigungsverfahren nach Art. 4 MPV für bauliche Anpassungen durchführen.</p> <p>Luftwaffe/armasuisse: künftige Handhabung der Testläufe definieren und Massnahmen zum Lärmschutz prüfen.</p>
---------------------------------	---	--	--

<p>Gebiet mit Lärmauswirkungen</p>	<p>Das Gebiet mit Lärmauswirkungen begrenzt den Flugbetrieb (vgl. Karte), d.h. die vom Flugbetrieb verursachten «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung. Die «zulässigen Lärmimmissionen» sind nach Vorgabe der LSV festzuhalten und im Lärmbelastungskataster (LBK) abzubilden.</p> <p>Das aktuell gültige Objektblatt im Sachplan Militär stammt aus dem Jahr 2001. Es legt den Rahmen der Lärmbelastung auf der Grundlage der Fluglärmrechnung vom Oktober 1997 fest und ist nach wie vor behördenverbindlich. Es wird deshalb als Grundlage für die Beurteilung der Änderungen der raumplanerischen Auswirkungen herangezogen.</p> <p>Der heutige Betrieb entspricht nicht mehr demjenigen aus dem Objektblatt 2001. Die Lärmbelastung für diesen Betrieb hat armasuisse mit einer neuen Fluglärmrechnung ermittelt (Bericht Nr. 5214.019717-3 der EMPA vom 20. Dezember 2022). Zu Grunde gelegt sind jährlich total 8'350 Flugbewegungen. Davon entfallen 5'000 auf Kampjets (4'300 F/A-18 und 700 F-5), 1'850 auf Propellerflugzeuge und 1'500 auf Helikopter.</p>	<p>Die Lärmbelastung für den künftigen Betrieb mit dem F-35A (nach erfolgter Ausserdienststellung der F-5 und F/A-18) wurde durch die EMPA ermittelt (Bericht Nr. 5214.030149-2 vom 5. November 2024). Dieser Berechnung wurde ein Flugbetrieb mit 2'500 Kampfbewegungen mit F-35A, 2'040 Propellerbewegungen und 1'510 Helikopterbewegungen zugrunde gelegt. Die Berechnungen zeigen, dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte in Teilen der Gemeinden Brienzwiler und Meiringen weiterhin überschritten sind, wie dies bereits heute der Fall ist.</p>	<p>GS-VBS: Künftige Lärmbelastung in Objektblatt integrieren, Sachplanverfahren durchführen.</p> <p>Kanton/Gemeinden: Berücksichtigung der Lärmbelastung in der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Armasuisse: Beurteilung der Auswirkungen der Änderung der Lärmbelastung in einem Umweltverträglichkeitsbericht, unter Berücksichtigung des lautereren Einzelereignisses und der tieferen Frequenzen mit dem F-35A.</p> <p>Luftwaffe: Gesuch für Erleichterungen einreichen mit Darlegung der getroffenen Massnahmen zur Lärmreduktion.</p> <p>GS-VBS: Plangenehmigungsverfahren zum Erleichterungsgesuch durchführen, zulässige Lärmbelastung gestützt auf das angepasste Objektblatt festlegen.</p>
------------------------------------	---	--	---

		<p>Das gegenüber dem F/A-18 lautere Einzelereignis des F-35A ist in der Lärmberechnung mit dem Quellenmodell berücksichtigt, ebenso wie die deutliche Reduktion der Bewegungen. Die Wahrnehmung des lauteren Ereignisses mit unterschiedlichen Frequenzen in Kombination mit der deutlichen Reduktion der Bewegungen ist demgegenüber subjektiv und schwierig vorzusehen. Die Gemeinden haben deshalb mehrfach das Anliegen gestellt, dass der F-35A nochmals auf dem Militärflugplatz Meiringen fliegen soll, um der Bevölkerung einen Wahrnehmungsvergleich zwischen dem F/A-18 und dem F-35A zu ermöglichen. Der Vorsteher des VBS hat sich für das Anliegen offen gezeigt. Die italienische Luftwaffe hat sich bereit erklärt, Meiringen an einem Tag mit zwei F-35A anzufliegen. Anlässlich eines Treffens der Gemeinden mit dem Vorsteher des VBS und dem Kanton am 20. Februar 2026 wurde die Durchführung eines «Wahrnehmungsvergleichs» aufgrund einer Abmachung mit der italienischen Luftwaffe für den 21. April 2026 angekündigt, somit vor der öffentlichen Mitwirkung zum Objektblatt. Nachdem die italienische Luftwaffe ihre Teilnahme für den 21. April kurzfristig abgesagt hat, sucht die Luftwaffe mit ihr einen neuen Termin.</p> <p>Gegenstand der behördenverbindlichen Festsetzung im Objektblatt wird die Lärmkurve mit dem Planungswert 60 dB(A) sein. Dieser Wert ist massgebend für die kommunale Nutzungsplanung, namentlich für Einzonzonen. Der Vergleich mit der aktuellen behördenverbindlichen Festlegung im Objektblatt 2001 zeigt, dass grössere unbesiedelte Gebiete im Norden und Nordosten des Flugplatzes neu keine Überschreitungen der Planungswerte</p>	<p>Luftwaffe/Armasuisse: Wahrnehmungsvergleich zwischen F/A-18 und F-35A mit Unterstützung der italienischen Luftwaffe so bald wie möglich durchführen.</p>
--	--	--	---

	<p>In bisher zwei Etappen hat das VBS im Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen Schallschutzfenster auf seine Kosten einbauen lassen. Dabei wurde ein Perimeter gewählt, der das ganze Dorf Unterbach (Gemeinde Meiringen) eingeschlossen hat und im Norden in Brienzwiler bis zur Brünigstrasse reichte. Damit hat das VBS den Einbau von Fenstern auch in Bereichen ermöglicht, in denen die Immissionsgrenzwerte deutlich eingehalten waren.</p>	<p>mehr aufweisen. Demgegenüber sind die Planungswerte in westlicher Richtung entlang der Piste neu auch in den bebauten Gebieten Lauimatten/Kienholz in der Gemeinde Brienz überschritten. In der Gemeinde Brienzwiler verläuft die Planungswertkurve aufgrund des Wechsels des Berechnungsmodells deutlich unruhiger, wodurch teilweise neue Bereiche Überschreitungen aufweisen, während bei anderen die Planungswerte eingehalten sind.</p> <p>Die Gemeinden und das AGR haben die Konflikte mit potenziellen Entwicklungsbieten im lärmbelasteten Gebiet identifiziert. Am 26. Mai 2025 hat das AGR gemeinsam mit den Gemeinden Brienz und Meiringen einen Entwurf für ein Praxisblatt zum Umgang mit der Lärmbelastung mit dem ARE, dem BAFU und dem VBS erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass mit der Revision des USG, die am 1. April 2026 gemeinsam mit einer Anpassung der LSV in Kraft treten wird, wesentlich mehr Spielraum bestehen wird. Das AGR wird nun prüfen, ob weiterhin Bedarf für ein Praxisblatt besteht.</p> <p>Bei Gebäuden, bei denen der Immissionsgrenzwert von 65 dB(A) für die Empfindlichkeitsstufen II und III überschritten ist, müssen Schallschutzfenster eingebaut und vom VBS finanziert werden.</p> <p>Der sehr unruhige Verlauf der Lärmisophone von 65 dB(A) macht eine nachvollziehbare und als angemessen empfundene Abgrenzung des Schallschutzperimeters noch schwieriger. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine sachgerechte «Arrondierung» vorzunehmen.</p>	<p>AGR und Gemeinden: Bedarf für eine Konkretisierung des revidierten USG spezifisch für Meiringen in einem Praxisblatt prüfen.</p> <p>Armasuisse: Schallschutzperimeter festlegen und Vorgehen zur Umsetzung von Schallschutzmassnahmen (allenfalls mit zusätzlichen Massnahmen wie kontrollierter Lüftung oder in Zusammenhang mit tieferen Frequenzen) im Umweltverträglichkeitsbericht darlegen. Prüfen, ob Brienzwiler als Sonderfall in den Schallschutzperimeter integriert werden soll.</p>
--	--	---	---

	<p>Der Flugplatz ist mit einem Monitoringsystem für den Lärm ausgerüstet (ANMS). Dabei werden mit verschiedenen Mikrofonen Einzelmessungen aufgezeichnet, wobei für jedes Mikrofon ein Schwellenwert definiert wurde, ab dem eine Aufzeichnung erfolgt. Das System dient der Ausbildung der Piloten (Berücksichtigung der lärmoptimierten Flugspuren) und als Informationsquelle bei konkreten Lärmbeschwerden.</p>	<p>In Brienzwiler liegt die Lärmbelastung gemäss den Berechnungen leicht bis deutlich unterhalb der Grenzwerte. Allerdings ist die Situation aufgrund der topografischen Lage sehr speziell. Das Dorf liegt parallel zur Piste in einer Hanglage. Die Flugbahn der startenden Kampjets verläuft in etwa auf der Höhe des Dorfes. Es soll deshalb geprüft werden, ob das Dorf Brienzwiler als Sonderfall in den Schallschutzperimeter integriert werden soll.</p> <p>In Anlehnung an die Praxis bei gewissen ausländischen Streitkräften wünschen die Gemeinden, dass die Messdaten live und online für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden. Die Luftwaffe ist bereit, die Messdaten online verfügbar zu machen. Dies ist im 2. Quartal 2026 vorgesehen, wobei es kein Live-Tracking der Flüge geben wird. Als Übergangslösung haben die Gemeinden und die Mitglieder des Kontaktgremiums einen Zugang erhalten.</p>	<p>GS-VBS: Plangenehmigungsverfahren zum Erleichterungsgesuch durchführen, zulässige Lärmbelastung unter Berücksichtigung des angepassten Objektblatts festlegen, Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zum Einbau von Schallschutzfenstern verpflichten.</p> <p>Armasuisse: Einbau der Schallschutzfenster unter Einbezug der betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer umsetzen.</p> <p>Kanton: Strittige Fälle in der Definition der Schallschutzmassnahmen (z. B. Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Nutzung von Räumen) abschliessend entscheiden.</p> <p>Luftwaffe: Messresultate im 2. Quartal 2026 online verfügbar machen.</p>
--	---	---	--

Gebiet mit Hindernisbegrenzung	Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung umgrenzt die von einer Höhenbeschränkung für Bauten betroffene Fläche (vgl. Karte). Massgebend ist der Hindernisbegrenzungskataster (HBK). Kanton und Gemeinden berücksichtigen diesen Kataster bei der Richt- und Nutzungsplanung.	Der Hindernisbegrenzungskataster ist 2025 aktualisiert und den Gemeinden abgegeben worden. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzungen erfährt keine Änderung.	GS-VBS: Gebiet mit Hindernisbegrenzungen in Objektblatt integrieren. Kanton/Gemeinden: Berücksichtigung des Gebiets mit Hindernisbegrenzungen in der Richt- und Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren.
Erschliessung	Die Strassenzufahrt zur Flugbetriebsinfrastruktur erfolgt ab der nördlich des Flugplatzes verlaufenden Kantonsstrasse und der Gemeindestrasse quer über die Flugpiste. Mit dem öffentlichen Verkehr ist der Flugplatz mit dem Bus ab dem Bahnhof Meringen erschlossen.	Es sind keine Änderungen in der Erschliessung geplant.	GS-VBS: Erschliessung in die Erläuterungen im Objektblatt aufnehmen.
Fliegerschiessplatz Axalp	Um ein Gesamtbild der Lärmbelastung rund um den Militärflugplatz Meiringen zu erhalten, wurde für den Fliegerschiessplatz Axalp für die Betriebsjahre 2015 und 2016 eine Lärmberechnung erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass der Fliegerschiessplatz Axalp die Grenzwerte nach Anhang 8 der Lärmschutz-Verordnung nicht überschreitet. Die Überlagerung der Lärmbelastung des Schiessplatzes mit derjenigen des Flugplatzes hatte gezeigt, dass sich aus der Gesamtbetrachtung keine zusätzlichen raumplanerischen Auswirkungen ergeben. Der Fliegerschiessplatz Axalp ist deshalb nicht Gegenstand des Koordinationsprozesses.	Mit der Ablösung des F/A-18 durch den F-35A ist die Nutzung der Fliegerschiessplätze in der Schweiz zu definieren als Grundlage für neue Lärmberechnungen und die Anpassung der Objektblätter.	Luftwaffe: Definition der Nutzung der Fliegerschiessplätze. armasuisse: Lärmberechnungen durchführen. GS-VBS: Objektblätter anpassen, Sachplanverfahren durchführen (mit Anhörung der Behörden und Mitwirkung der Bevölkerung).

<p>Weitere Gefässe zur Koordination</p>	<p>Seit 2007 besteht ein Kontaktgremium unter der Leitung des Regierungsstatthalters, in dem die regionalen Behörden, verschiedene Organisationen und das VBS vertreten sind. Darin informiert das VBS über Themen rund um die Flugplatznutzung und es werden Anliegen der regionalen Vertretungen diskutiert. Das Koordinationsgremium ist eine Informations- und Austauschplattform, die sich in der Regel jährlich trifft und über keine Entscheidungskompetenz verfügt.</p> <p>Die künftige Lärmentwicklung mit dem lauterem Einzelereignis sowie die Komplexität und Abstraktheit der Lärmberechnungen verursachen einen grossen Informationsbedarf bei Behörden und Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund hat im Juli 2024 ein Treffen zwischen Vertretungen der Gemeinden, der EMPA und des VBS stattgefunden, um die Berechnungen zu erläutern und offene Fragen zu klären.</p> <p>Die Gemeinden konnten ihre Anliegen und Erwartungen zum Koordinationsprozess und im Hinblick auf die Einführung des F-35A im August 2024 auch persönlich bei der damaligen Vorsteherin des VBS platzieren. Sie haben dabei gewünscht, dass auf dem Flugplatz nochmals ein F-35A fliegt, um der Bevölkerung einen Vergleich mit dem F/A-18 zu ermöglichen. armasuisse hat darauf hingewiesen, dass dies sehr schwierig zu organisieren sei und vom Goodwill ausländischer Streitkräfte abhängen. Sie hat</p>	<p>Das Kontaktgremium ermöglicht den institutionalisierten Einbezug interessierter Kreise ausserhalb der Behörden und soll weitergeführt werden.</p> <p>Die Gemeinde Meiringen hat zu ihrer Unterstützung ein Akustikbüro beigezogen, um sich bezüglich der Fragen rund um die Lärmberechnungen und Lärmschutzmassnahmen beraten zu lassen. Armasuisse steht mit dem Büro im Austausch, um die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit es die Geheimhaltungsvorschriften ermöglichen.</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen unter «Gebiet mit Lärmauswirkungen»</p>	<p>VBS/Kanton/Gemeinden: Koordinationsgremium weiterführen.</p>
---	--	--	---

	<p>alternativ angeboten, eine F-35-Basis im nahen Ausland zu besuchen.</p> <p>Die Gemeinde Meiringen hat im März 2024 einen Katalog mit 36 Fragen zugestellt, den das VBS im August beantwortet hat.</p>	<p>Im September 2024 hat die Gemeinde ausgewählte Anliegen wie die Prüfung der Lärmberechnungen durch ihren beauftragten Akustiker, die öffentliche Information und die Veröffentlichung der Live-Daten aus dem ANMS an das VBS gestellt. Diese Anliegen wurden im Koordinationsprozess aufgenommen.</p>	
<p>Konkrete Anliegen der Gemeinden aus dem Raum oberer Brienersee-Oberhasli vom 10. Juni 2025</p>	<p>Die Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Guttannen, Hofstetten, Innertkirchen, Meiringen und Schwanden haben am 10. Juni 2025 einen Katalog mit konkreten Anliegen an das VBS unterzeichnet und an der Koordinationssitzung vom 16. Juni 2025 übergeben.</p> <p>1. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Regionsgemeinden, dem Kanton und dem Bund (v. a. VBS) soll weiter verbessert werden. Damit soll das verloren gegangene Vertrauen wiederhergestellt und eine möglichst breite Akzeptanz für die neue Situation mit der Stationierung des F-35A geschaffen werden.</p> <p>a. Grünes Licht des VBS für Prüfauftrag der Lärmberechnungen durch Grolimund & Partner und Kontaktaufnahme mit der EMPA, um verschiedene Punkte zum Lärm besser zu verstehen und mögliche Lärmschutzmassnahmen zu verifizieren.</p>	<p>Gewisse Dokumente sind aufgrund von Leistungsdaten klassifiziert und können nicht herausgegeben werden. Am 12. März 2026 hat ein Austausch zwischen armasuisse und dem Akustikbüro stattgefunden. Dort wurde definiert, welche Informationen wie verfügbar gemacht werden können und welche nicht. Am 8. April 2026 hat dazu ein weiterer Austausch stattgefunden.</p>	<p>armasuisse: Informationen im Austausch mit dem Akustikbüro so weit wie nötig und möglich verfügbar machen.</p>

	<p>b. Konkretisierung der Planung 2025 und Ausblick 2026</p> <p>c. Aufschalten der Daten aus dem ANMS live auf einer Website</p> <p>d. Erneute Starts und Landungen im 2025/2026 mit dem F-35A</p> <p>e. Kostenbeteiligung von 50% für externe Kosten der Gemeinden (z. B. für Prüfauftrag Grolimund & Partner)</p> <p>2. Betriebliche und technische Minimierung der Lärmemissionen</p> <p>a. Obergrenze von 1'800 Bewegungen F-35A.</p>	<p>Aufgrund des Zeitbedarfs für die Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts werden die Verfahren mit der Mitwirkung erst ab dem 2. Quartal 2026 starten können. An der Sitzung des Kontaktgremiums vom 24. Februar 2026 wurde informiert, dass am 20. April 2026 eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung geplant ist und das Mitwirkungsverfahren im Mai gestartet wird.</p> <p>Das Aufschalten der Daten ist vorgesehen, nach aktuellem Planungsstand im 2. Quartal 2026. Als Übergangslösung haben die Gemeinden und die Mitglieder des Kontaktgremiums einen Zugang erhalten.</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen unter «Gebiet mit Lärmauswirkungen».</p> <p>Aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Fällen ist für den Prüfauftrag Grolimund & Partner keine Kostenübernahme vorgesehen. Für weitere Kostenübernahmen haben die Gemeinden Brienz und Meiringen am 15. September 2025 einen schriftlichen Antrag gestellt. Der Vorsteher des VBS hat am Treffen vom 20. Februar 2026 signalisiert, dass eine pauschale Kostenbeteiligung mangels rechtlicher Grundlage und wegen des Präjudizes nicht zu begründen ist.</p> <p>Die notwendigen Flugbewegungen ergeben sich aus der Anzahl der Piloten und dem Trainingsbedarf an Flugstunden. Deshalb wird mit 2'040 Bewegungen mit dem F-35A gerechnet. Dezentralisierungsübungen auf Flugplätzen wie</p>	<p>Luftwaffe: Messresultate im 2. Quartal 2026 online verfügbar machen.</p>
--	---	--	---

	<p>b. Zielwert von 30 Wochen Flugbetrieb, abgestimmt auf touristische Hauptsaison.</p> <p>c. Anzahl flugfreie Tage auf 3 erhöhen (Donnerstagabend bis Montagmorgen flugfrei).</p> <p>d. Möglichst wenig Flugtrainings im Trainingsluftraum oberhalb der Region.</p> <p>e. Übungen auf der Axalp werden auf die Gästesaison und Winterferien abgestimmt.</p> <p>f. Reduktion der Lärmzunahme beim Rollen am Boden.</p>	<p>St. Stephan führen nicht zu einer Entlastung, weil sie nicht jedes Jahr von Meiringen aus stattfinden und nur mit wenigen Flugbewegungen verbunden sind.</p> <p>Der Flugplatz ist in der Regel während 2 Wochen während der Weihnachtszeit geschlossen. Zudem wird jedes Jahr eine Sommerpause von 4 Wochen ohne Flugbetrieb eingelegt, während weiteren 4 Wochen im Sommer dient der Flugplatz nur als Ausweichflugplatz ohne eigenen geplanten Flugbetrieb. Im eingeschwungenen Zustand wird somit während maximal 42 Wochen Flugdienst mit F-35 geplant werden. Es wird ein Zielwert von 34 (+/-4) Wochen pro Jahr für Flugbetrieb mit F-35A in Meiringen angestrebt.</p> <p>Die Luftwaffe hat das Anliegen für 3 flugfreie Tage geprüft und kann ihm aus betrieblichen Gründen keine Folge leisten.</p> <p>Die Trainingsflüge werden so weit als möglich auf die drei bestehenden Trainingsräume verteilt, die durch die Zivilluffahrt bestimmt sind. Mit dem F-35A wird die Gesamtzahl der Flugstunden von Kampjets gegenüber heute von rund 6'000 auf 5'000 abnehmen, was zu einer zeitlichen Reduktion der Lärmbelastung führen sollte.</p> <p>Der Schiessbetrieb auf der Axalp wird so gut wie möglich auf die Sportferien abgestimmt. Das Flugplatzkommando tauscht sich dazu mit der Sportbahnen Axalp Windegg AG aus. Von Juni bis September findet kein Schiessbetrieb statt.</p> <p>Die Lärmimmissionen aus dem Rollverkehr am Boden werden im Umweltverträglichkeitsbericht behandelt. Sie führen zu keinen Überschreitungen</p>	<p>GS-VBS: In Erläuterungen im Objektblatt aufnehmen.</p>
--	---	---	---

	<p>g. Technische Möglichkeiten zur Lärmreduktion ausschöpfen.</p> <p>3. Das VBS schützt die betroffene Bevölkerung bestmöglich.</p> <p>a. An-/Abflugregime mit möglichst fairer Verteilung des Lärms.</p> <p>b. Berücksichtigung Ergebnisse aus dem Prüfauftrag Grolimund & Partner zu Lärmschutzmassnahmen.</p> <p>4. Der Bund schafft einen angemessenen Ausgleich bei der direkt betroffenen Bevölkerung</p> <p>a. VBS geht proaktiv auf Eigentümerschaften zu.</p>	<p>der Grenzwerte nach Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung.</p> <p>Kampfflugzeuge sind auf Leistung konzipiert, weshalb lärmindernde technische Massnahmen für die Hersteller nicht interessant sind. Die Schweiz hat aufgrund ihrer Stellung im Markt keine Möglichkeit, technische Massnahmen zu fordern.</p> <p>Die Start- und Landerichtung wird in erster Linie durch die vorherrschende Windsituation beeinflusst. Die Erfahrungswerte zeigen, dass rund in 55% der Fälle in Richtung Westen (Brienz-Interlaken) und in den restlichen 45% der Fälle in Richtung Meiringen gestartet wird.</p> <p>Die Möglichkeit einer Pistenverlängerung zur Vermeidung von Starts mit Nachbrennereinsatz wurde bereits 2007 geprüft, im Rahmen des Kontaktgremiums diskutiert und gemeinsam verworfen (vgl. Bericht Machbarkeit vom 21. August 2007).</p> <p>Die Auswirkungen einer Verlängerung auf die Lärmbelastung sollen für den F-35A nochmals aufgezeigt werden.</p> <p>Erkenntnisse offen.</p> <p>Über die Folgen bei Erleichterungen und die Möglichkeit, im Plangenehmigungsverfahren Entschädigungsforderungen einzureichen, wird das VBS aktiv informieren. Die von Überschreitungen</p>	<p>Luftwaffe/Gemeinden: erneute Prüfung der Opportunität einer Pistenverlängerung zur Reduktion der Starts mit Einsatz des Nachbrenners</p>
--	--	--	---

	<p>b. Kostenloser Rechtsschutz für Lärmbetroffene.</p> <p>c. Frühzeitige Gebäudeaufnahmen mit Fokus auf Erschütterungen.</p> <p>d. Bund und Kanton ermöglichen Erleichterungen bei der raumplanerischen Entwicklung.</p> <p>e. Entschädigung bei Nicht-Mehr-Bewohnbarkeit von Gebäuden.</p> <p>f. Entschädigung bei Um- und Neubauten von Gebäuden (Lex Haslital Brienz)</p> <p>5. Bund und Kanton unterstützen in Zusammenhang mit Standortmarketing und Regionalentwicklung</p>	<p>der Grenzwerte betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer werden vor der öffentlichen Auflage persönlich und schriftlich informiert. Proaktive Angebote für Liegenschaftskäufe sind keine vorgesehen. Das VBS verfolgt nicht die Strategie, Gebäude um die Militärflugplätze aufzukaufen.</p> <p>Ein kostenloser Rechtsschutz im Auftrag des VBS ist nicht vorgesehen, weil dies ein Präjudiz für andere Militärflugplätze und Schiessplätze darstellen würde.</p> <p>Gebäudeaufnahmen werden geprüft.</p> <p>Der Rahmen für raumplanerische und bauliche Erweiterungen wird mit Inkrafttreten des revidierten Umweltschutzgesetzes am 1. April 2026 deutlich erweitert. Der Kanton wird mit einem Praxisblatt Konkretisierungen für die Situation in Meiringen machen, falls dies nötig ist.</p> <p>Eine Nicht-Mehr-Bewohnbarkeit ist aus objektiver Sicht nicht zu erwarten. Entschädigungen für einen Minderwert sind unabhängig vom Verbleib im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geltend zu machen.</p> <p>Eine Kostenübernahme bei Um- und Neubauten sieht das Gesetz nicht vor. Eine gesetzliche Regelung einzig für Meiringen wäre ein Präjudiz.</p>	<p>VBS: prüfen von Gebäudeaufnahmen im Hinblick auf Auswirkungen von Erschütterungen infolge des F-35A.</p>
--	---	---	---

	<p>a. Bund und Kanton ermöglichen eine räumliche Entwicklung.</p> <p>b. Stärkung der Stelle für Standortmarketing und Regionalentwicklung.</p> <p>c. Wissenschaftliches Regionsmonitoring.</p> <p>d. Finanzielle und personelle Unterstützung einer Arbeitsgruppe «Flugplatz und Regionalentwicklung».</p>	<p>Der Rahmen für raumplanerische und bauliche Erweiterungen wird mit Inkrafttreten des revidierten Umweltschutzgesetzes am 1. April 2026 deutlich erweitert. Der Kanton wird mit einem Praxisblatt Konkretisierungen für die Situation in Meiringen machen, falls dies nötig sein sollte.</p> <p>Am 15. September 2025 haben die Gemeinden einen Antrag zur Erhöhung des finanziellen Beitrags des VBS an die Standortmarketingstelle übergeben. Am Treffen vom 20. Februar 2026 hat der Vorsteher des VBS seine grundsätzliche Unterstützung dafür zugesagt.</p> <p>Ist Teil des Antrags vom 15. September 2025.</p> <p>Ist Teil des Antrags vom 15. September 2025.</p>	<p>VBS: Definitiver Entscheid zum Antrag der Gemeinden vom 15. September 2025.</p>
--	--	--	--

Der Vollständigkeit halber haben die Gemeinden im Rahmen des Koordinationsprozesses gewünscht, dass auch die früher von ihnen gestellten Forderungen in diesem Koordinationsprotokoll aufgenommen werden. Diese sind teilweise erfüllt oder überholt.

<p>Forderungskatalog der Gemeinden Haslital – Oberer Brienzersee vom August 2021</p>	<p>Die Gemeinden haben im August 2021 ihren Forderungskatalog vom 8. Dezember 2017 mit drei Forderungen als Bedingung für die Unterstützung des Militärflugplatzes ergänzt.</p> <p>Sie verlangen für den Alarmwert-Perimeter, dass für die Errichtung von Gebäuden in Zusammenhang mit der standortgebundenen, landwirtschaftlichen Nutzung, eines mindestens seit 1985 bestehenden Gewerbebetriebs oder eines als Erstwohnsitz genutzten Wohnhauses ein überwiegendes Interesse im Sinne von Art. 31 Abs 2 LSV anerkannt wird. Der Ausbaustandard soll mindestens demjenigen von Bauten ausserhalb der Bauzone entsprechen dürfen oder ein bereits bestehender Zonenplan sei massgebend. Die lärmempfindlichen Räume bzw. die Gebäude seien zwingend mit einem sehr guten Schallschutz zu versehen an deren Kosten sich der Bund mehrheitlich beteilige.</p> <p>Innerhalb des Planungswert-Perimeters und bis zum Alarmwert-Perimeter sollen Neueinzonungen gemäss der Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich möglich sein.</p> <p>Der Ausbaustandard der Gebäude könne mindestens demjenigen des entsprechenden Zonenplans ohne Lärmeinschränkungen entsprechen. Die Gebäude seien mit einem Schallschutz</p>	<p>Die Anforderungen an ein überwiegendes Interesse im Sinne von Art. 31 Abs. 2 LSV bei überschrittenem Alarmwert sind nach bisheriger Rechtsprechung sehr hoch.</p> <p>Bereits heute erfolgen aber während den Wochenenden und darüber hinaus während 10-20 Wochen keine Starts mit Kampffjets. Dies entspricht 150 bis 200 Tagen ohne Flugbetrieb, also während rund der Hälfte des Jahres.</p> <p>Im Gegensatz zu den Flugplätzen in Emmen und Payerne hat Meiringen auch einen vergleichsweise bescheidenen Betrieb mit Propellerflugzeugen und Helikoptern und der Flugplatz wird nur marginal zivil genutzt.</p> <p>Mit der Ablösung des F/A-18 durch den F-35A wird die Anzahl der für die Alarmwertüberschreitung massgebenden Starts auf noch rund 1'000 pro Jahr abnehmen. Diese verteilen sich auf maximal 5 Tage während 30-40 Wochen im Jahr, was rechnerisch 5 bis 7 Starts pro Tag ergibt. Es ist also mit sehr wenigen lärmigen Ereignissen zu rechnen. Da der ordentliche Flugbetrieb mit Kampffjets innerhalb der Woche noch stärker als heute konzentriert wird, werden sich daraus während der Woche zwei weitere Halbtage als zusätzliche Ruhezeiten ohne Starts mit Kampffjets ergeben.</p>	<p>AGR und Gemeinden: Bedarf für eine Konkretisierung des revidierten USG spezifisch für Meiringen in einem Praxisblatt prüfen.</p>
--	---	---	---

	<p>zu versehen, an dessen Kosten sich der Bund mehrheitlich beteilige.</p> <p>Bei diesen Forderungen sei die spezielle Situation eines Flugplatzes zu berücksichtigen, bei dem die Lärmbelastung auf eine begrenzte Anzahl von Ereignissen zurückzuführen ist, die vorwiegend tagsüber und nur von Montag bis Freitag stattfinden.</p> <p>Diese beiden Forderungen haben die Gemeinden auch im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Umweltschutzgesetzes im Dezember 2021 eingegeben.</p> <p>Seitens Bund und Kanton werde je eine zuständige und kompetente Ansprechperson (Ansprechabteilung) für die Gemeinden (Gemeindepräsidenten) in der Region definiert.</p>	<p>Angesichts dieses Betriebs während eines insgesamt sehr eingeschränkten Zeitraums scheint es fraglich, ob die strengen Massstäbe bei Alarmwertüberschreitungen im Fall des Flugplatzes Meiringen gerechtfertigt sind oder ob nicht mindestens für bestehende Gebäude und Landwirtschaftsbetriebe dem Besitzstand und Schutz des Eigentums ein höherer Stellenwert in der Interessenabwägung zuerkannt werden muss.</p> <p>Mit Inkrafttreten der Revision des Umweltschutzgesetzes am 1. April 2026 erweitert sich der Spielraum deutlich.</p> <p>Für eine Beteiligung des Bundes an den Kosten für Schallschutz bei Um- und Neubauten besteht keine Verpflichtung und es ist keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich. Eine solche rechtliche Regelung würde einen Systemwechsel bedeuten, der auch für andere Lärmarten gelten müsste und damit auch finanzielle Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden hätte.</p> <p>Als Ansprechperson hat der damalige Chef des VBS den Gemeinden mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 den Chef Raum und Umwelt genannt, der im VBS auch für die Sachplanung verantwortlich ist und den Koordinationsprozess leitet. In diesem Prozess hat er bereits die Verbindung zum BAFU und zum ARE sichergestellt.</p> <p>Mit dem Flugplatzkommandanten steht den Gemeinden ein direkter Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung, der als Direktunterstellter auch den Zugang zum Kommandanten der Luftwaffe sicherstellen kann.</p>	
--	--	--	--

	<p>Die Zahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze sei längerfristig zu erhöhen, kurze Arbeitswege für die Mitarbeitenden auf dem Flugplatz seien zu fördern.</p> <p>Die Standort- und Wirtschaftsförderungsstelle sei weiterzuführen und die wirtschaftliche, bzw. touristische Weiterentwicklung der Region nach Möglichkeiten zu unterstützen.</p>	<p>Mit dem zuständigen Portfoliomanager von armasuisse Immobilien steht den Gemeinden auch eine Ansprechperson zur Verfügung, die für alle Fragen in Zusammenhang mit den Infrastrukturen oder Verträgen die Koordination sicherstellen kann.</p> <p>Beim Kanton sind der Vorsteher des Amts für Gemeinden und Raumordnung und der Vorsteher des Amts für Wirtschaft die Ansprechpersonen.</p> <p>Der damalige Chef des VBS hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 zugesichert, dass die Anzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze mit dem damaligen Flugbetrieb, der dem heutigen entspricht, erhalten bleiben.</p> <p>Wie in der Armeebotschaft zur Beschaffung des F-35A ausgewiesen, soll der künftige Betrieb insgesamt mit dem gleichen Personalbestand wie heute sichergestellt werden. Es wird aber nach heutigem Planungsstand damit gerechnet, dass für Meiringen zusätzliche Leistungen im Umfang von rund 10 Stellen extern, voraussichtlich bei der RUAG, eingekauft werden müssen.</p> <p>Die Zusammenarbeit der Luftwaffe mit der Standortmarketingstelle auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags wird weitergeführt.</p>	
--	---	---	--

<p>Forderungskatalog der Gemeinde Haslital – Oberer Brienzensee vom 8. Dezember 2017</p>	<p>Die Gemeinden haben mit einem Schreiben am 8. Dezember 2017 eine Auslegeordnung der Situation um den Flugplatz gemacht und daraus folgende Standpunkte und Forderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Diskussion über die Anzahl Bewegungen wird eingestellt. Die Anzahl von 4000 – 5000 Jetbewegungen (1 Staffel F/A 18 plus Zusatzflüge) wird akzeptiert. – Zusätzlich zum Kommandanten vor Ort stellt das VBS/Luftwaffe einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Person muss mit dem Spannungsfeld umgehen können, sozial kompetent, offen und ehrlich sein. – Die Anzahl der Arbeitsplätze ist innert 5 Jahren um 250 zu erhöhen (Referenzstand 31.12.2016), darf aber keine Erhöhung der Fluglärmbelastung mit sich bringen. – Die Unterstützung der Standortförderung und Regionalentwicklung ist weiterzuführen. – Die Anzahl der Militärflugplätze für Jetbetrieb darf nicht auf drei reduziert werden. Diese Reduktion schränkt die Planung der Luftwaffe ein und wird die politische Diskussion über die Beschaffung von neuen Flugzeugen wesentlich erschweren. Weiter würde eine solche Reduzierung Sachverhalte präjudizieren, die unerwünscht sind. 	<p>Der damalige Chef des VBS hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 zu den Forderungen Stellung genommen.</p>	
--	---	--	--